

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 26.10.2021
Referent/in: Referatsleitung	AZ: 21/25

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	16.11.2021	vorberatend öffentlich

TOP: 7

Thema: Änderung der Förderrichtlinie Überregionale "Offene Behindertenarbeit"

- 1. Anlagen**
 1. Synoptische Gegenüberstellung
 2. Förderrichtlinie Überregionale Offene BehindertenarbeitAnlage 1
Anlage 2a (entspricht 2a und b)
Anlage 3
Anlage 4
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
HHSt.: 0.4701.7001.00060
Kosten: ca. 35.856,00 EUR
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss den Änderungen der Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) und den Anlagen zuzustimmen.

Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Der bisherigen Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) des Freistaates Bayern und der bayerischen Bezirke vom 09.11.2018 Az.: II4/6438.06-1/68 hat der Sozialausschuss in seiner Sitzung vom 18.09.2018 zugestimmt.

Eine Änderung der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“ wird mit Wirkung ab 01.01.2022 vorgenommen und gilt bis 31.12.2024. Die Änderung der Richtlinie erfolgte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, den Wohlfahrtsverbänden und den bayerischen Bezirken.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 dem Entwurf der Richtlinie zur Förderung der überregionalen Offenen Behindertenarbeit zugestimmt.

Die wesentliche Änderung betrifft die Sachkosten. Die Sachkostenpauschale wird zum einen erhöht und zum anderen erfolgt vorübergehend keine Rückforderung dieser Pauschale bei vorübergehender Nichtbesetzung der Planstelle. „Vorübergehend“ wurde insoweit konkretisiert, als dass ab einer Dauer von sechs Monaten es im Ermessen des jeweiligen Bezirks gestellt wird, ob nunmehr eine Rückforderung erfolgt.

Eine weitere signifikante Änderung ist die Erhöhung der Pauschale für Durchführungskräfte.

Die weiteren redaktionellen Änderungen sind aus der synoptischen Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie ersichtlich. Diese ist als Anlage beigefügt.

Ansbach, den 08.10.2021

Angelika Lugert
Regierungsdirektorin